

KT-Drucks. Nr. 212/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin
Franziska Fais
Telefon 07031 663 1356
Telefax 07031 663 1999
f.fais@lrabb.de

Az:
26.09.2023

Änderung der Bekanntmachungssatzung

Anlage 1: Änderungssatzung

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

24.10.2023
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

20.11.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung mit Wirkung zum **01.01.2024**.
2. Die Verwaltung wird die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der unter Ziffer 1 genannten Bekanntmachungssatzung zusätzlich in den folgenden Printausgaben in vollem Umfang zu rein informatorischen Zwecken und somit ohne jegliche Rechtswirkung veröffentlichen:

- Kreiszeitung Böblinger Bote
- Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung
- Leonberger Kreiszeitung
- Gäubote

Von der zusätzlichen Bekanntmachung kann die Verwaltung in Fällen von Gefahr im Verzug oder in Fällen von Druckfehlern nach bereits erfolgter Veröffentlichung absehen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 24.10.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Gemäß §1 DVO Landkreisordnung Baden-Württemberg können öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt, in den regelmäßig erscheinenden Zeitungen oder im Internet bereitgestellt werden. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch Satzung zu bestimmen.

1. Aktuelle Regelung

In § 1 der Bekanntmachungssatzung in der Fassung vom 22. März 2021 heißt es danach bisher:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitungen Kreiszeitung Böblinger Bote, Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung, Leonberger Kreiszeitung und Gäubote sowie durch Bereitstellung im Internet auf der Seite: <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/Bekanntmachungen.html>.

(2) Soweit eine sofortige Bekanntmachung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nur durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/Bekanntmachungen.html>. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Infotheke des Landratsamtes, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden gegen Kostenerstattung Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung auch zugesandt.

(3) Als Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht oder soweit die Bereitstellung im Internet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, der Bereitstellungstag im Internet. Im Falle des Absatzes 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Bereitstellungstag im Internet. Der Bereitstellungstag im Internet ist im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Die aktuelle Regelung in § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung sieht danach vor, dass öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich das Einrücken in den genannten Tageszeitungen und die Bereitstellung im Internet erfordert.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht hat. Folglich kann zwischen dem Versand an die Tageszeitungen und dem rechtlich entscheidenden Tag der Bekanntmachung eine zeitliche Divergenz liegen. Nur im Falle von Gefahr im Verzug genügt gemäß Abs. 2 der vorgenannten Vorschrift die Bereitstellung im Internet.

2. Künftige Regelung

Im Jahr 2024 besteht die Besonderheit, dass im Landkreis Böblingen innerhalb eines Jahres Kommunalwahlen und die Landratswahl stattfinden werden. Durch den späten Termin der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 und den gesetzlichen Vorgaben zur Wahlprüfung und der Landratswahl, kommt es zu einem engen Zeitplan. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses, mit Blick auf die Wahl der Kreisräte, schließt sich die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde an (§ 30 KomWG). Das Zusammentreten des neuen Kreistages schließt sich in der Folge an.

Künftig sollen die öffentlichen Bekanntmachungen rechtswirksam ausschließlich über die Homepage des Landratsamtes Böblingen veröffentlicht werden. Dadurch kann das Landratsamt im kommenden Jahr eine schnellstmögliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses gewährleisten.

Künftig würde eine Anpassung zudem zu einer Vereinfachung im täglichen Verwaltungshandeln führen:

- Die Verwaltung sieht den Vorteil einer kurzfristigen, schnellen sowie rechtssicheren Bekanntmachung.
- Bei Druckfehlern kann auf ein erneutes Einrücken in den Tageszeitungen verzichtet werden. Dadurch würden die Teilhaushalte finanziell weniger belastet und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- Sollte eine Zeitung die öffentliche Bekanntmachung nicht abgedruckt haben, ist ein erneutes Einrücken in allen vier Tageszeitungen nicht mehr erforderlich.

Mit der Beschlussziffer 2 wird die Verwaltung verpflichtet, zusätzlich die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung in den folgenden Printausgaben in vollem Umfang zu rein informatorischen Zwecken und somit ohne jegliche Rechtswirkung zu veröffentlichen.

- Kreiszeitung Böblinger Bote
- Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung
- Leonberger Kreiszeitung

